

A1

**Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“
sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsschritten gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB
- Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren / Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen zum Entwurf

Stand: Sitzung; April 2023



Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Jöllenbeck

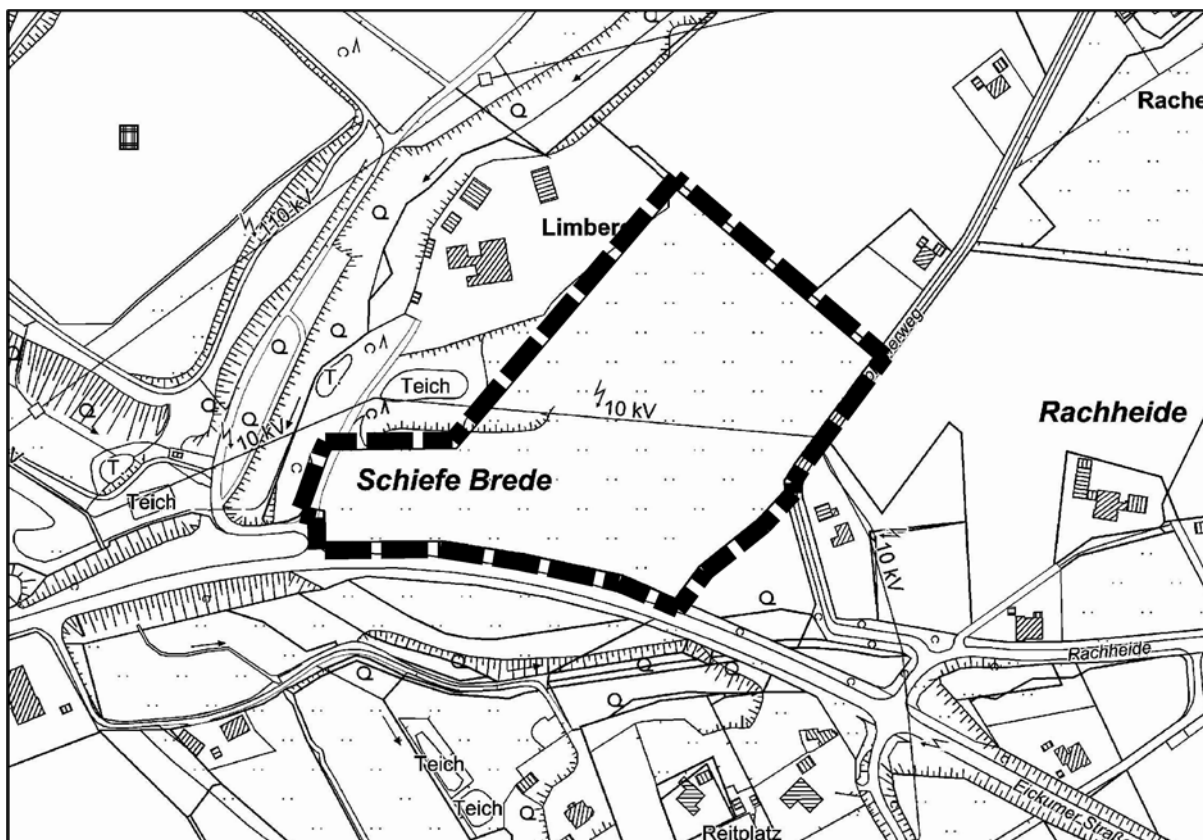
Bebauungsplan Nr. II/J 41 **„Solarpark Deponie Schiefe Brede“** **sowie 260. Änderung des Flächennut-** **zungsplanes** **Erstaufstellung**

Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Be-
teiligungsschritten gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsver-
fahren

Satzung

April 2023



Verfasser:

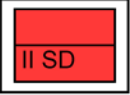
Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.42

Gestaltungsplan (ohne Maßstab)

Stand: Vorentwurf, Juli 2021

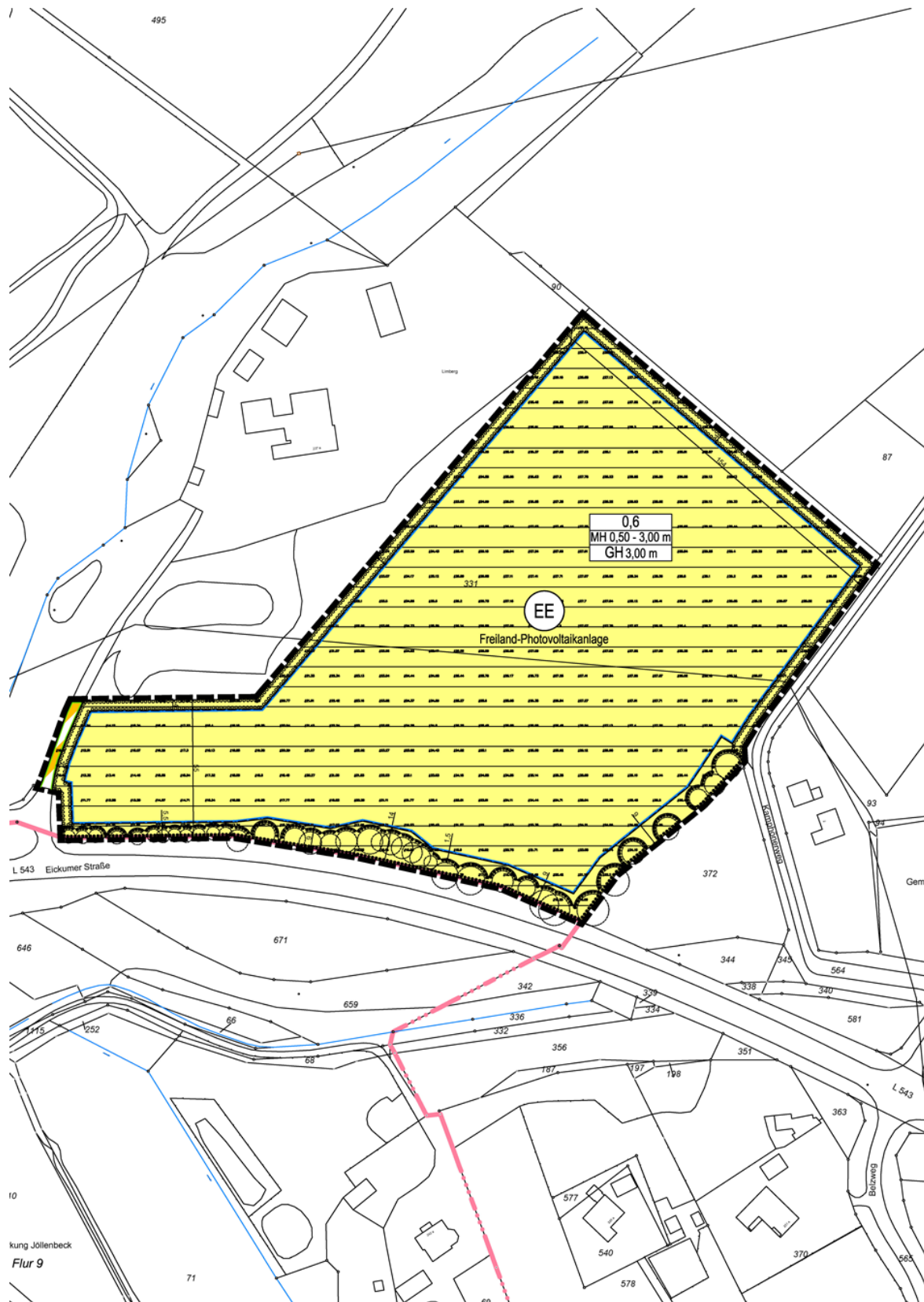


Legende Gestaltungsplan

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Bestehendes Gebäude, Dachform und Geschossigkeit
	Private Erschließung
	Grünlandeinsaat
	Gehölzfläche
	Strauchhecke
	vorhandener Baum aus Luftbild übernommen (nicht lagegenau)
	beispielhafte Stellung der PV-Module
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	Freileitung im Kataster (bereits verlegt)

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

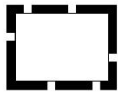
Stand: Vorentwurf, Juli 2021



Stand: Satzung; April 2023

Legende Nutzungsplan

Abgrenzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
gem. § 9 (7) BauGB

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

Höhe der baulichen Anlagen

MH 0,50 - 3,00 m Modulhöhe als Mindest- und Höchstmaß

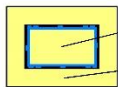
GH 3,00 m Gebäudehöhe als Höchstmaß

± 27.65 Unterer Höhenbezugspunkt in m über NHN (Normalhöhennull)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB



Baugrenze



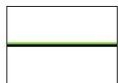
überbaubare Grundstücksfläche

nicht-überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
MH 0,50 - 3,00 m	Verhältnis der überbaubaren Fläche zum Grundstück
GH 3,00 m	Modulhöhe als Mindest- und Höchstmaß
	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB



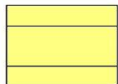
Straßenbegrenzungslinie



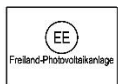
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Private Straßenverkehrsfläche

Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB

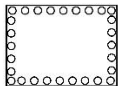


Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB



Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage

Flächen für das Anpflanzen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffern 25a und 25b BauGB



Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

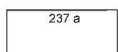


Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Sonstige Planzeichen



Maßzahl (in m)



vorhandene Bebauung mit Hausnummer



vorhandene Flurstücksgrenze

331

Flurstücksnummer



Flurgrenze



zu erhaltender Kronentraufbereich zum Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

zum Vorentwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41

„Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten in der Zeit vom 15. November bis einschließlich 10. Dezember 2021 im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld sowie im Internet eingesehen werden. Ergänzend konnten die Unterlagen auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld eingesehen werden. Telefonisch und nach vorheriger Terminvereinbarung hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Fragen zur Planung zu stellen.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beteiligung bestehenden Gefahrenlage durch die Covid-19-Pandemie war die Durchführung eines Unterrichts- und Erörterungstermins nicht umzusetzen. Um den Hygieneanforderungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Genüge zu tun und gleichzeitig die Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht zu verzögern, wurde auf die Durchführung eines allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermins verzichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung Äußerungen vorgebracht worden, die im Folgenden mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt sind.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesesits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
1	Öffentlichkeit 1 20.09.2021	wie ich einem Artikel der Neuen Westfälischen vom 10. September 2021 entnehmen konnte, soll der Flächennutzungsplan dahingehend geändert werden, dass auf einer landwirtschaftlichen Fläche in Zukunft Solarstrom erzeugt werden kann. Ich bitte Sie, davon abzusehen. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Versorgung der Bürger benötigt. Sie sind außerdem in Zeiten des Klimawandels ökologische Ausgleichsgebiete. Gerade in den letzten Tagen hat der Starkregen in Bielefeld gezeigt, dass es durch die versiegelten Flächen in der Innenstadt zu Hochwasser kommt.	Der Anregung, von der Planung einer Freiland-PV-Anlage an dem Standort abzusehen, wird nicht gefolgt. Bei der von der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks betroffenen Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Die Grünlandfläche wird bei der Landwirtschaftskammer als Dauergrünland im Feldblock DENWLI 05 3817 4865 geführt. Es handelt sich bei der Darstellung im Regionalplan derzeit um keine regionalplanerisch sog. landwirtschaftliche Kernzone, in der die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich wäre. Im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 wird der Standort weiterhin ohne siedlungsräumliche Ausweisung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Nunmehr jedoch mit der Überlagerung „Landwirtschaftlicher Kernraum“ sowie weiterhin mit der Darstellung „Schutz

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		Alternativ stehen in dem Stadtgebiet und den Stadtbezirken genug Dachflächen von öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Sporthallen, Bezirksämtern, der Fachhochschule, der Universität, der Wertstoffhöfe etc., sowie von Firmen und Privathaushalten zur Verfügung. Auch bei Neubaugebieten sollte eine Photovoltaik- und Dachbegrünungspflicht eingeführt werden. In dem Neubaugebiet Jöllheide, zum Beispiel, ist dieses leider nicht geschen. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist es wichtig, für versiegelte Flächen einen grünen Ausgleich zu schaffen. Geben Sie den Bürgern, besonders in der Innenstadt, doch bitte Anreize, Grünflächen anzulegen. Von Baumpflanzungen, bis zur Dach- und Fassadenbegrünung ist dieses möglich.	der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Grundsätzlich besteht bei der Errichtung von Freiland-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Räumen mit guter Agrarstruktur, ein hohes Konfliktpotential. Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung (260. Änderung des Flächennutzungsplanes) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz ist mit Schreiben vom 27.09.2021 bei der Bezirksregierung Detmold – Regionalplanungsbehörde gestellt worden. Von dort wird mit Schreiben vom 08.11.2021 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen. Im vorliegenden Fall wird dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Stromversorgung ein Vorrang vor dem Verlust von bekanntermaßen nicht vermehrbare landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt. Die Laufzeit der Freiland-PV-Anlage wird ebenso wie die Modalität zum Rückbau geregelt. Danach wird nach Ablauf der Laufzeit eine vollständige Rückführung der Plangebietsfläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet bzw. ermöglicht. Die Stadt Bielefeld ist bestrebt, in erster Linie Dachflächen, die noch nicht der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen, hierfür in die entsprechende Nutzung zu bringen. Gleichzeitig besteht aber der Auftrag durch die Bundes- und Landesgesetzgebung auch geeignete Flächen im Außenbereich, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt sind, hierfür bereit zu stellen bzw. das notwendige Bauplanungsrecht zu schaffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochen Maßnahmen finden bereits in den entsprechenden Bauleitplänen ihre Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
2	Öffentlichkeit 2 08.12.2021	zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J41, Solarpark Deponie Schiefe Breede" und zur gleichzeitigen 260. Änderung des FNP gebe ich folgende Empfehlungen zu Protokoll: 1. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild an dieser Stelle entscheidend verändern. Die Rekultivierungsfläche der früheren Tongrube und späteren Boden- und Bauschuttdeponie wird von einer auf etwa 0,5 – 1 m starken Mutterbodenauflage mit angesätem Grünland in eine 3,84 ha große Solarfläche umgewandelt. Die wertvolle Grünfläche wird somit einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. 2. Die schildförmig angelegte rekultivierte Fläche steigt zum Kamphof in nordöstliche Richtung auf über 130 m NN an und fällt in südwestliche Richtung zur Eickumer Str. und wiederum zum Kamphönerweg auf etwa 115 – 120 m NN ab. Die vorhandenen und benachbarten Gehölzgruppen, Wäldchen und Ackerflächen werden z.T. von meiner Familie bewirtschaftet und gepflegt. Bisher gibt es von Seiten des Investors und auch der Stadt Bielefeld keine Gespräche mit den etwa 10 weiteren Nachbarn und mit mir. 3. Das Grünland fällt nach Südwesten hin in das ökologisch wertvolle Siek- und Bachtal des Mühlenbaches und der Jölle ab und stellt ein nicht mehr häufig anzutreffendes Biotop dar. Es sind Froschlaichgewässer und Feuchtbiopte u.a. auch für den geschützten Kammolch genauso vorhanden wie Brutgebiete aller geschützten Vogelarten bis hin zu Greifvögeln, z.B. dem Rotmilan. Das Grünland ist wertvoll zur Heugewinnung und Nahrungssuche der genannten Tierarten. Ich empfehle vor Umwandlung ein fachkundiges Gutachten einzuholen. 4. Im nordöstlichen Grenzbereich und am Kamphönerweg sind unter Immissionsschutz und Grünordnung unter 5.5 und 5.6 Anpflanzungen vorgesehen, die negative Schallemissionen und Sichteinschränkungen mildern sollen. Ich empfehle hierzu nachdrücklich Gutachten einzuholen und vorzustellen. Ebenso empfehle ich die angrenzenden Gehölzgruppen so zu verbreitern, dass auch	1. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Darüber hinaus werden die Auswirkungen multifunktional über die Eingriffsbilanzierung kompensiert. 2. Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Das Erfordernis mit dem Einwender ein Gespräch zu führen wird nicht gesehen, da dessen Flächen durch die Bauleitplanung in keiner Weise tangiert werden. 3. Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Es wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als fachkundiges Gutachten erstellt. In diesem wurden artenschutzrechtliche Belange vollumfänglich betrachtet und beurteilt. 4. Eine Notwendigkeit, dem Wild Rückzugsräume zu stellen, ergibt sich nicht durch das Vorhaben. Die Vorhabenfläche stellt aktuell keinen Rückzugsraum mit besonderer Bedeutung dar. Des Weiteren können die Gehölze weiterhin genutzt werden. Schallemissionen sind ebenfalls nicht dauer-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		das vorhandene Wild Rückzugsräume gewinnen kann. In diesem Zusammenhang empfehle ich, die Sicherungsumzäunung direkt um die Solarmodule zu stellen, um diese von der offenen Landschaft freizuhalten und dem Wild Schutzraum zu bieten. 5. Die Begrenzung zum Kamphof hin schließt lt. Plan die Wegeparzelle Flur 10, Flurstück 90 mit ein. Diese Wegeparzelle gehört zu gleichen Teilen zum Hof Limberg wie zum Kamphof. Sie dient der Erschließung der angrenzenden Flächen. Die Einbeziehung ist daher abzulehnen. Ich empfehle aus diesen Gründen die räumliche Zurücksetzung der Anpflanzungen. 6. Auf der Grenzlinie zum Kamphönerweg verläuft eine städtische Kanalleitung. Auch hier ist es notwendig, die umlaufende Anpflanzung und die Solarmodule zurückzusetzen. 7. Die beabsichtigte B-Planaufstellung ist der gesellschaftlich- und politisch gewollten Energiewende geschuldet. Die Eingriffe und Natur und Landschaft verändern aber auch das Lebensumfeld betroffener Bürger zum Teil erheblich. Daher halte ich direkte Gespräche mit den betroffenen Bürgern wie bei allen B-Planaufstellungen für wichtig und notwendig.	haft zu erwarten, weshalb diesbezüglich kein Gutachten notwendig ist. 5. Das Flurstück 90 in der Flur 10 (Wegeparzelle), nördlich des Plangebietes, ist nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und steht weiterhin als Wegeparzelle den Anliegern zur Verfügung. In dem Bebauungsplan ist festgesetzt: <u>Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen gem. §§ 36, 41-43 NachbG NRW:</u> <u>Zu an das Plangebiet angrenzenden und benachbarten Ackerschlägen und Wegeparzellen / Wirtschaftswegen sind die Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen zur Grundstücksgrenze zu beachten und dauerhaft einzuhalten. Diese betragen bei Einfriedungen 0,50 m, bei Hecken 2,00 m (von der Außenseite der Hecke gemessen).</u> 6. Das für Kanalleitungen zuständige Fachamt (Umweltbetrieb GB Stadtentwässerung) ist im Verfahren beteiligt worden. Die Stellungnahme lautet: Es wird festgestellt, dass die Inhalte des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Plangebiets beziehungsweise dessen Umfeld haben. Insbesondere bezüglich Schmutzwasserentsorgung. Mithin ist keine Kanalleitung durch die Planung betroffen. 7. Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beteiligung bestehenden Gefahrenlage durch die Covid-19-Pandemie war die Durchführung eines Unterrichts- und Erörterungstermins nicht umzusetzen. Um den Hygieneanforderungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Genüge zu tun und gleichzeitig die Fortführung des

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
			Bauleitplanverfahrens nicht zu verzögern, wurde auf die Durchführung eines allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermins verzichtet.
3	Öffentlichkeit 3 09.12.2021	im Februar 1944 sind beim Anflug auf den Viadukt in Schildesche durch englische Kampfflieger vorzeitig Bomben abgeworfen worden, die das Gebäude Kamphönerweg 29 vollständig zerstört haben, mit 3 Personen, die dort tödlich getroffen wurden. Außerdem hat es im entsprechenden Flurstück und auf dem Flurstück Beukenhorst mehrere Bombentrichter gegeben. Da ich davon ausgehe, dass hierzu keine ausreichende Untersuchung stattgefunden hat, möchte ich hiermit darauf hinweisen.	Den Bedenken bzgl. einer nicht ausreichenden Untersuchung bzgl. möglicher Kampfmittelfunde wird nicht gefolgt. Das zuständige Fachamt der Stadt Bielefeld ist beteiligt worden (Feuerwehramt). Von dort ist im Verfahren mitgeteilt worden: „Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat eine Luftbilddauswertung durchgeführt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. In der im beigegeführten Lageplan grün gekennzeichneten Fläche sind keine Maßnahmen erforderlich, da nach aktuellem Stand keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Hier kann die Baumaßnahme stattfinden.“ In die (Sonstigen) Hinweise zu dem Bebauungsplan ist folgender allgemeiner Hinweis aufgenommen worden: <u>Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergeröhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrlstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.</u>

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
zum Vorentwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (18. November bis 30. Dezember 2021; Versand Anschreiben 17. November 2021) sind zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung Äußerungen vorgebracht worden.

Im Folgenden werden die thematisch sortierten Äußerungen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
1.4	Umweltamt Abteilung Umweltplanung 10.02.2022 Zum FNP und B-Plan	<u>1. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u> <u>Erschließung:</u> Vor dem Hintergrund der Vermeidung und Minderung von Eingriffen ist auf eine Zufahrt über die private Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zugunsten des dort anstehenden Gehölzbestandes zu verzichten, da die Anbindung der Anlage über die ebenfalls beschriebene Zuwegung vom Kamphönerweg aus (im Osten des Plangebietes) sichergestellt und aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bevorzugen ist. <u>Eingrünung:</u> Hinsichtlich des Grünlandes sind Saatgut (Regionalsaatgut Typ gem. später Nutzungsintention Frisch-/Fettwiese/Basismischung, Magerwiese oder -weide), Herkunft (-sregion 02) und Pflege (Beweidung oder zweimalige Mahd je Jahr [1. Schnitt ab dem 01.06., 2. Schnitt ab dem 01.09.], Verzicht auf Düngung in den ersten 3 Jahren, danach Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben) zu beschreiben. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Beweidung einer Mahd vorzuziehen, da sich durch den selektiven Fraß eine heterogene Vegetationsstruktur entwickeln kann. Ferner ist die Eigenentwicklung der Fläche im Sinne der Selbstbegrünung einer Ansaat vorzuziehen, sofern keine erheblichen Eingriffe in die anstehende Vegetation erfolgen.	Die Anregung wird berücksichtigt. <u>Die verkehrliche Erschließung wird über die private Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zugunsten des dort anstehenden Gehölzbestandes ausgeschlossen und ausschließlich über den Kamphönerweg vorgesehen.</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird festgesetzt <u>Unterhalb der Photovoltaikmodule ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut vorzunehmen (Typ gem. späterer Nutzungsintention Frisch-/Fettwiese/Basismischung, Magerwiese oder -weide, Herkunft (-sregion 02) und Pflege (Beweidung oder zweimalige Mahd je Jahr [1. Mahd Ende Mai bis zum 1.6., 2. Mahd ab dem 1.10. bis zum 1.2.]. Nach der Einsaat: Verzicht auf Düngung in den ersten 3 Jahren, danach Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben).</u> In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Beweidung einer Mahd vorzuziehen ist, da sich durch den selektiven Fraß eine heterogene Vegetationsstruktur entwickeln kann. Ferner ist die Eigenentwicklung der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<u>Einfriedung:</u> Eine landschaftsgerechte Eingrünung bedarf einer mindestens dreireihigen Strauchhecke. Unter Beachtung des Nachbargesetzes und einem Pflanzraster von 1,5 m ist entsprechend die Festsetzung einer mindestens 5,5 m breiten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzusehen. Diese ist entlang der nördlichen und nord-westlichen Plangebietsgrenze auf 6,5 m aufzuweiten (vgl. § 43 Nachbargesetz). In Bezug auf die zur Verwendung kommenden heimischen, standortgerechten Gehölze sind Arten (Corylus avellana, Cornus sanguinea, Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Rosa canina, Euonymus europaeus) und Qualitäten (3-4 Triebe, H 60-100) sowie Pflanzschemata (Gruppen von 3-7) und -raster anzugeben.	Fläche im Sinne der Selbstbegrünung einer Ansaat vorzuziehen, sofern keine erheblichen Eingriffe in die anstehende Vegetation erfolgen. Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird zeichnerisch eine mindestens 5,5 m breite Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese wird entlang der nördlichen und nord-westlichen Plangebietsgrenze auf 6,5 m aufgeweitet. Es wird zudem textlich festgesetzt: <u>Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine landschaftsgerechte Eingrünung mit einer mindestens dreireihigen Strauchhecke mit je 1,5 m Pflanzraster (insgesamt 4,5 m Breite) vorzusehen.</u> Im Hinblick auf die Abstände zur Grundstücksgrenze bzw. zu angrenzenden Ackerflächen wird auf den Hinweis zu Abständen für Einfriedungen und Pflanzungen gem. §§ 36, 41-43 NachbG NRW verwiesen. <u>Die Hecke kann entlang des Kamphönerweges östlich des Plangebietes zur Erschließung der Fläche für Versorgungsanlagen / Freiflächen-Photovoltaikanlagen insgesamt auf einer Breite von maximal 10,00m unterbrochen werden.</u> <u>Es sind Arten folgender Pflanzliste zu verwenden:</u> <u>heimische, standortgerechte Gehölze der Arten:</u> <u>Corylus avellana - Haselnuss</u> <u>Cornus sanguinea - Hartriegel</u> <u>Prunus spinosa- Schlehe</u> <u>Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn</u> <u>Rosa canina - Hundsrose</u> <u>Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen</u> <u>Als Vermeidungs-/Schutzmaßnahme hat die Sicherung der Strauchhecke durch einen mindestens 1,6 m hohen kaninchensicheren Wildschutzzaun zu erfolgen.</u> <u>Als Pflegemaßnahme (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sind vorzusehen: Saumstreifenmäh alle</u>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		Ferner sind Schutz- (Sicherung durch einen mindestens 1,6 m hohen kaninchensicheren Wildschutzzaun) und Pflegemaßnahmen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, zu benennen. Eine Einzäunung ist möglichst unauffällig auszuführen. Hierzu bieten sich vorrangig grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene Zäune (z.B. Maschendrahtzaun) an. <u>Reihen- und Bodenabstand der Modultische:</u> Der Reihenabstand sollte möglichst groß gewählt werden, um ausreichend Streulichteinfall für die Vegetationsentwicklung zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einer geordneten Vegetationsentwicklung ist ein Abstand von ≥ 100 cm zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante einzuhalten. Dies begünstigt auch eine Beweidung der Fläche.	<u>5 Jahre, Auf-den-Stock-Setzen einzelner, maximal 30 m langer Abschnitte in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde.</u> <u>Qualität der Anpflanzung:</u> <u>3-4 Triebe, H 60-100 sowie Pflanzschemata: Gruppen von 3-7.</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung 3.2 (Höhe baulicher Anlagen) wird bzgl. der Mindesthöhe der Einfriedung (1,60 m) ergänzt. Es wird festgesetzt: <u>Zulässig sind:</u> <u>Einfriedungen / Zaunanlagen bis zu einer Höhe von mindestens 1,60 m über der Geländeoberfläche plus Übersteigenschutz (45°, 40 cm).</u> <u>Darüber hinaus werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:</u> <u>Als Pflegemaßnahme (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sind vorzusehen:</u> <u>Saumstreifenmähd alle 5 Jahre, Auf-den-Stock-Setzen einzelner, maximal 30 m langer Abschnitte in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde.</u> <u>Qualität der Anpflanzung:</u> <u>3-4 Triebe, H 60-100 sowie Pflanzschemata: Gruppen von 3-7.</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird in die baugestalterischen Festsetzungen aufgenommen: <u>Es sind grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene bzw. luftdurchlässige Zäune (z.B. Maschendrahtzaun) zu verwenden.</u> <u>Als grün gelten folgende RAL-Farben: 6001 Smaragdgrün, 6002 Laubgrün, 6005 Moosgrün, 6010 Grasgrün, 6017 Maigrün, 6025 Farngrün, 6029 Minzgrün, 6035 Perlgrün.</u> <u>Stabgitterzäune sind unzulässig.</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Die Mindesthöhe der Modulhöhe wird mit 1,00 m bestimmt. Es wird festgesetzt: <u>Es sind zulässig:</u> <u>Modulhöhe-MH:</u> <u>Photovoltaikmodule mit Rammpfosten mit einer Mindesthöhe von 1,00 Metern und einer maximalen Höhe</u>

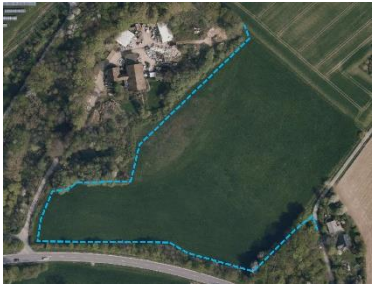
Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		<u>Hinweis zum Artenschutz:</u> Der Hinweis zur Überprüfung auf Landlebensräume von Amphibien während der Brutvogelkartierung unter Teil C 6.2 ist hin-fällig, da in Absprache mit dem Fachgutachter zugunsten eines bauzeitbedingten Amphibienschutzzaunes und der Wiederherstellung eines geeigneten Landlebensraumes auf eine Erfassung von Amphibien (-andlebensräumen) verzichtet werden kann. <u>Eingriffsbilanzierung:</u> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AuE) sind dauerhaft zu sichern. Entsprechend sind AuE als beschränkte persönliche Dienstbarkeit u.A. mit dem Wortlaut „Dem Eigentümer ist es untersagt, diese dem Ausgleich dienenden Teilflächen zu anderen Zwecken als zu der Unterhaltung einer landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme zu nutzen“ im Grundbuch einzutragen und zu sichern. Sollte dies nicht in Aussicht stehen, können Maßnahmen(-flächen) nicht als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden. In Anlehnung an das Modifizierte Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung) gelten folgende Berechnungsgrundsätze für den Solarpark: • 0,01 Flächenanteil (von 1) unterliegt einer Versiegelung ist mit 100 % als Eingriffsfläche zu bewerten. • Je nach Dimensionierung des Reihenabstandes unterliegen 0,3 bis 0,6 Flächenanteil (von 1) einer Verschattung die zu 35 % als Eingriffsfläche zu berücksichtigen ist. • Das verbleibende Grünland ist als Eingriffsneutral zu bewerten. Das Grünland ist eine Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahme, die auf	<u>von 3,50 Metern über der Geländeoberfläche und einem zulässigen Neigungswinkel der Modultische bis 20°</u> Der Abstand ist von ursprünglich 80 cm auf 100 cm erhöht worden. Dieser ermöglicht ausreichend Streulichteinfall für die Vegetationsentwicklung. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gestrichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundbuchliche Sicherungen bzw. Eintragungen in das Baulastenverzeichnis erfolgen – soweit erforderlich – nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird entsprechend der Anregung vorgenommen / angepasst. Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird entsprechend der Anregung vorgenommen / angepasst. Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird entsprechend der Anregung vorgenommen / angepasst. Es ist eingriffsminimierend zu arbeiten,

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		den Kompensationsflächenbedarf nicht angerechnet werden kann, aber zur Wiederherstellung des bestehenden Grünlands nach Fertigstellung des Solarparks erforderlich ist. • Der Kompensationsflächenbedarf (KFB) ist im Bereich der Altablagerung aufgrund der Vorbelastung um 20 % zu reduzieren. • Die randliche Strauchhecke ist im Sinne von AuE anrechenbar. Eine standortgerechte Artenauswahl und zu verwendende Qualitäten sind im Weiteren festzulegen. Es sind gebietseigene Gehölze zu verwenden (vgl. Anmerkung zum Umweltbericht Kapitel 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, Landschaft). • Biodiversitätsmaßnahmen können nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Festsetzungen (vgl. Strauchhecke) Berücksichtigung im Sinne von AuE finden und gehen zu Lasten der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlagen. <u>Umweltbericht(e):</u> • Kapitel 1.1.2 (S. 5) Die Wiederherstellung einer krautigen Bodendeckung (hier Grünlandeinsaat) ist als eingriffsneutral zu bewerten, jedoch keine positive Wirkung des Vorhabens (vgl. S. 5, Tab. 1) • Kapitel 1.2.2 (S. 5) Die Altablagerung AA114 ist aufzuführen. • Kapitel 1.3.2 Fachplanungen, Landschaftsplan (S. 9). Der Passus „Somit ist für die Bauleitplanung eine Befreiung	sodass möglichst wenig Grünland während der Bauarbeiten beschädigt wird. Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird entsprechend der Anregung vorgenommen / angepasst. Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird entsprechend der Anregung vorgenommen / angepasst. Weitere Ausführungen zur Hecke s.o. unter „Einfriedung“ Die naturschutzfachliche Bilanzierung wird entsprechend der Anregung vorgenommen / angepasst. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 878 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m² aufweist. Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv in einen extensiv bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen vorgenommen. Das Ziel ist der Erhalt und die Förderung der Vielfalt heimischer Ackerwildkräuter und die Ausbildung von Ackerwildkrautgesellschaften. Als sekundäres Ziel wird eine Förderung der Vielfalt heimischer Tierarten angestrebt. Der Belang wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der Belang wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der Belang wird im Umweltbericht berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		von den Verboten des Landschaftsplanes erforderlich.“ kann entfallen, da widersprechende Festsetzungen mit Rechtskraft des Bebauungsplanes automatisch zurücktreten, sofern die Träger der Landschaftsplanung der Flächennutzungsplanung nicht widersprochen haben. Entsprechend verbleiben, begründet im derzeitigen Stand der Planung, lediglich die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB und Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. • Kapitel 1.3.2 Fachplanungen, Schutzgebiete sowie naturschutzfachlich wertvolle Flächen (S. 10/11). Es ist eine einheitliche Abgrenzung des Abfragebereiches anzuwenden (es werden Gebiete in bis zu 400 m Abstand zum Plangebiet beschrieben und nahegelegene Flächen außer Acht gelassen). • Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere (S. 15) s. Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. • Kapitel 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, Landschaft (S. 17/31/23). Die Maßnahmen sind, zumindest im Maßnahmenteil, weiter zu präzisieren (s.o. Eingrünung). • Kapitel 2.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt (S. 18). Eine Lebensraumfunktion ist auch für planungsrelevante bodenbrütende Vogelarten gegeben, u.A. deshalb wird die Erfassung dieser erforderlich. Die Fläche wird von Offenland zu Halboffenland entwickelt, daher ist ggf. von einem leicht veränderten Artspektrum auszugehen. <u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:</u> • Kapitel 4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes (S. 8, Abb. 4). Die Abgrenzung des Plangebietes und überlagernde Festsetzung ist nicht (mehr) aktuell.	Kenntnisnahme, dass die Flächen - nunmehr gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB statt gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB s.o. – sowie gem. § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB im Landschaftsplan verbleiben. Der Belang wird im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt. Der Belang wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der Belang wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der Belang wird im Umweltbericht berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass die Fläche der FPV nicht von Offenlandbiotoparten genutzt wird, ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan eine Brutvogelkartierung durchgeführt worden. Darüber hinaus war im Rahmen der Kartierung zu überprüfen, ob die Grünlandfläche als Landlebensraum bzw. Teillebensraum von Amphibien, insbesondere dem Kammmolch, genutzt wird. Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		- Kapitel 4.2 Plangebiet (S. 9/10). Das Untersuchungsgebiet muss nicht nur den angrenzenden Wald, sondern auch die umliegenden Gewässer (Amphibienlebensraum) und Gebäude (z.B. für Fledermäuse) als Lebensraumtypen berücksichtigen. - Kapitel 5.1 Wirkfaktoren (S. 11/12). Gemäß der Vorhabenbeschreibung wird eine Baustellenzufahrt durch den im Westen des Plangebietes anstehenden Gehölzbestand angestrebt. Dies ist in der Wirktable unter Entfernung von Gehölzstrukturen und in der weiteren Beschreibung zu berücksichtigen, sofern die Baustellenzufahrt an der Stelle weiterhin verfolgt wird (vgl. Hinweis zur Erschließung oben). - Kapitel 5.2.1 Artnachweise FIS (S. 14). Es handelt sich gem. der aufgeführten Artenzusammensetzung um Laubwälder mittlerer Standorte, nicht um Feucht- und Nasswälder. - Kapitel 5.2.4 Artnachweise der Stadt Bielefeld (S. 15). Auf dem Gelände des westlich angrenzenden Solarparks bzw. direkt an diesen angrenzend wurden 2012 Feldlerche, Feldschwirl und Neuntöter kartiert. Zudem wurden Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste beobachtet. - Kapitel 5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials (S. 14/15). In Bezug auf die Lebensraumeignung ist auch auf die Eignung des Plangebiets als Lebensraum für bodenbrütende Arten des Offenlandes einzugehen, u.A. deshalb findet auch eine Brutvogelkartierung statt. Darüber hinaus ist die Lebensraumeignung angrenzender Gehölze für gebüschbrütende Arten des Halboffenlandes kurz darzustellen. - Kapitel 6.1 Artengruppe Vögel (S. 25). Unter den Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel ist aufzunehmen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Spiegelungen der PV-Module an Gehölzstrukturen durch Wafer-Module wirksam reduziert werden kann (vgl. Arge Monitoring PV-Anlagen 2007). Die Verwendung von Wafer-Modulen oder	Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Erschließung der FPV erfolgt ausschließlich über eine Anbindung an den Kamphönerweg, östlich des Plangebietes. Die verkehrliche Erschließung wird über die private Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zugunsten des dort anstehenden Gehölzbestandes ausgeschlossen Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 konnte keine der Arten nachgewiesen werden. Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Modultechnik ist so auszuwählen, dass keine Spiegelungen gegeben sind. <u>Es wird als notwendige Maßnahme zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Ziffer 1 BNatSchG festgesetzt:</u>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		vergleichbar bzw. besser wirksamer spiegelungsarmer Modulen ist angesichts der Ausstattung des Plangebietes und angrenzender Flächen sowie der Anordnung der Anlagen im Sinne der Vermeidung bzw. Minderung des Tötens und Verletzens von Vögeln verpflichtend. Kapitel 6.2 Artengruppe Amphibien (S. 26). Das Plangebiet stellt aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme für den Zeitraum der Bauphase keinen Landlebensraum für Amphibien dar. In der im 2. Absatz vorgenommenen Konfliktbeschreibung ist daher auf ein mögliches bauzeitbedingtes Töten und Verletzen hinzuweisen und anschließend darauf einzugehen, dass der Lebensraum baubedingt nicht mehr zur Verfügung steht, aber ausreichend Fläche im Umfeld vorhanden ist. Im 3. Absatz muss es lauten [...] „ist das Tötungsrisiko zu verhindern bzw. auf ein [nicht] signifikantes Maß zu senken.“ Die genaue Lage des Amphibienschutzzaunes ist Anlage 1 zu entnehmen.  Folgende Hinweise zum Zaun(-verlauf) sind verbindlich und zu beachten: Die Zufahrt zur Baustelle sollte über die Straße Kamphönerweg erfolgen. Hierdurch kann auf einen zweiten Zaun westlich der Zufahrt zum Recycle-Betrieb verzichtet werden. Der Amphibienschutzzaun ist gemäß des	<u>Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Artengruppe Vögel durch Spiegelungen der PV-Module an Gehölzstrukturen zu reduzieren, sind Wafer-Module oder vergleichbare bzw. besser wirksame spiegelungsarme Module zu verwenden.</u> Die Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt. <u>Die verkehrliche Erschließung wird über die private Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zugunsten des dort anstehenden Gehölzbestandes ausgeschlossen und ausschließlich über den Kamphönerweg vorgesehen. Es erfolgt die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbotes entlang der privaten Straßenverkehrsfläche im Westen des Plangebietes.</u> <u>Es wird festgesetzt:</u>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		in Anlage 1 ersichtlichen Verlaufes aufzubauen. Es ist ein feinmaschiger Flechtzaun und kein Folienzaun zu verwenden. Dabei ist der Zaun in Richtung der Abwanderung der Tiere schräg zu stellen, um ein Überklettern zu verhindern (siehe Hinweise zum Zaunaufbau unten). (Herstellerhinweis: ``Krötenschutzzaun`` Firma Grube KG Forstgerätestelle, Hützeler Damm 38, 29646 Bispingen oder gleichwertig was die Eigenschaften betrifft). 3. Der Zaun ist spätestens Mitte Februar zu errichten, damit keine Tiere in das Bau Feld wandern. Ab Mitte Oktober bzw. nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder entfernt werden. 4. Am Zaun ist zweimal im Jahr eine Mahd auf der gesamten Länge durchzuführen. Dabei ist die Vegetation auf der Fläche bis 0,5 m vor und 0,5 m hinter dem Zaun komplett zu mähen. Die erste Mahd hat Mitte Mai, die zweite Anfang August zu erfolgen. 5. Im Rahmen der Mahd ist der Zaun auf Beschädigungen zu überprüfen. Löcher müssen verklebt oder genäht werden, um die Funktionsfähigkeit des Zauns über die gesamte Zeit aufrecht zu erhalten. Weitere Hinweise zum korrekten Zaunaufbau sind Anlage 2 zu entnehmen.	<u>Das Bau Feld ist im Vorgriff der Bau maßnahme bis Mitte Februar durch einen Amphibienschutzzaun gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern.</u> <u>Der Amphibienschutzzaun ist gemäß des in folgender Skizze ersichtlichen Verlaufes aufzubauen.</u>  <u>Es ist ein feinmaschiger Flechtzaun und kein Folienzaun zu verwenden. Dabei ist der Zaun in Richtung der Abwanderung der Tiere schräg zu stellen, um ein Überklettern zu verhindern.</u> <u>Der Zaun ist spätestens Mitte Februar zu errichten, damit keine Tiere in das Bau Feld wandern. Ab Mitte Oktober bzw. nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder entfernt werden.</u> <u>Am Zaun ist zweimal im Jahr eine Mahd auf der gesamten Länge durchzuführen. Dabei ist die Vegetation auf der Fläche bis 0,5 m vor und 0,5 m hinter dem Zaun komplett zu mähen. Die erste Mahd hat Mitte Mai, die zweite Anfang August zu erfolgen.</u> <u>Im Rahmen der Mahd ist der Zaun auf Beschädigungen zu überprüfen. Löcher müssen verklebt oder genäht werden, um die Funktionsfähigkeit des Zauns über die gesamte Zeit aufrecht zu erhalten.</u> <u>Hinweise zum korrekten Zaunaufbau sind:</u> <u>1. Das Zaunmaterial muss in einem einwandfreien Zustand sein. Er darf keine Löcher oder sonstige Beschädigungen aufweisen.</u> <u>2. Der Schutzzaun muss mind. 40 cm über dem Boden stehen.</u> <u>3. Der Schutzzaun ist im schrägen Winkel (etwa 45-60 °) straßenfern aufzustellen.</u> <u>4. Der Schutzzaun ist in einer Rille im Boden zu fixieren. Er darf nicht</u>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		Als Festsetzung in den Bebauungsplan können aus dem Arbeitsstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages übernommen werden: • Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. • Das Baufeld ist im Vorgriff der Baumaßnahme bis Mitte Februar durch einen Amphibienschutzzaun gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern.	<u>mittels der Halte-stäbe im Boden befestigt werden.</u> <u>5. An Wegen / Einfahrten ist der Schutzzaun beidseitig ca. 2 m weit in den Weg/ die Ein-fahrt hineinzubauen.</u> <u>Um einen 45 – 60 °Winkel zu erhalten (Überkletterungsschutz), sind die Haltestäbe leicht schräg einzubauen und der Schutzzaun auf den Rundungen der Haltestäbe zu legen. Die Spannkordel sollte etwa alle 10 cm durch die Zaunösen gezogen werden. Die Spannkordel sollte mit der straßenfernen Schlaufe fachgerecht in die Haltestäbe eingelegt werden. Die Zaunansatzstellen sollten vernäht werden; ein Überlappen zweier Zäune ist nicht fachgerecht, da Amphibien an diesen Stellen als Überstiegshilfe nutzen.</u> Die Festsetzungen zu Fäll- und Rodungsarbeiten sowie zum Amphibienzaun (s.o.) werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
		<u>3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u> <u>Umweltbericht(e):</u> • Kapitel 1.3.2 Fachplanungen, wasserrechtliche Festsetzungen (S. 11) und Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser (S. 20). Es ist ebenfalls festzuhalten, dass sich im Plangebiet und dessen direktem Umfeld keine Überschwemmungsgebiete befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Der Hinweis zu den Überschwemmungsgebieten wird in die Begründung aufgenommen.</u>
	Nachtrag vom 16.02.2022	<u>4. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde</u> Nach Prüfung darf ich Ihnen mitteilen, dass hinsichtlich der nordwestlich des Plangebiets liegenden Altablagerung AA 113 i.V.m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung im Kapitel 6.5 "Altlasten und Kampfmittel" der Begründung ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		der beabsichtigten Planung keine Bedenken seitens der unteren <u>Bodenschutzbehörde</u> bestehen.	
1.16	Bauamt Stadtgestaltung und Denkmal- schutz 03.12.2021 Zum B-Plan	Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zur Kenntnisnahme und weiteren Berücksichtigung: Die Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt, da sich im Plangebiet zurzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden. In der Nähe (Eickumer Straße 214a) befindet sich eine Brücke aus dem Jahr 1842, welche unter der laufenden Nummer 219 in die Baudenkmalliste der Stadt Bielefeld eingetragen ist. Das Baudenkmal wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Im B-Plan ist folgender Hinweis unter Festsetzungen anzupassen: Kulturgeschichtliche Bodenfunde Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, email: lwlarchaeologie-bielefeld@lwl.org anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Im Teil C „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“ sollte der Punkt 5.8 folgende Überschrift erhalten: Bau- und Bodendenkmalschutz	<u>Der Punkt wird in der Begründung im Kapitel 5.8 Bau- und Bodendenkmalschutz berücksichtigt und ausgeführt.</u> <u>Der Punkt wird in der Begründung im Kapitel 5.8 Bau- und Bodendenkmalschutz berücksichtigt und ausgeführt.</u> <u>Der Hinweis wird in die (Sonstigen) Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. entsprechend neu formuliert.</u> Siehe 2.30: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine rekultivierte Abfalldeponie. Das Plangebiet ist also bereits einmal vollständig "umgegraben" worden. Kulturgeschichtliche Bodenfunde sind daher nicht zu erwarten. Dennoch erfolgt der o.g. Hinweis – wie üblich in der Bauleitplanung – allgemein. <u>Der Gliederungspunkt wird in der Begründung redaktionell angepasst.</u>
2.3	Landesbetrieb Straßenbau NRW 09.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Gegen die 260. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken. Auch gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Bitte übersenden Sie mir eine Durchschrift des im weiteren Verfahren noch zu erstellenden Blendgutachtens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB Straßen NRW zur Verfügung gestellt. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Bauleitplanung in der Begründung bzgl. der grundsätzlichen Machbarkeit der PV-Anlage berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
2.7	22.12.2021 Zum FNP und B-Plan	<u>B-Plan</u> Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Deponien, Bodenschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Aus Sicht des Dezernates 52 (Bodenschutz) werden folgende Hinweise gegeben: 1. „Für den Änderungsbereich ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung 3817 B 6 (Bi.-Nr. AA 114) im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld erfasst. Westlich angrenzend ist die Altablagerung 3817 M 2002 (Bi.-Nr. AA 113) verzeichnet. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Bezug auf die Katasterflächen ist die zuständige untere Boden-schutzbehörde der Stadt Bielefeld zu beteiligen. Ggf. notwendigen Maßnahmen sind vor Realisierung der Planungen abzustimmen. 2. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.“ <u>FNP</u> Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Deponien, Bodenschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Aus Sicht des Dezernates 52 (Bodenschutz) werden folgende Hinweise gegeben 1. „Für den Änderungsbereich ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung 3817 B 6 (Bi.-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Der Belang wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 6.4 zum Bodenschutz und im Kapitel 6.5 zu Altlasten berücksichtigt.</u> Nach Prüfung teilt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit, dass hinsichtlich der nordwestlich des Plangebiets liegenden Altablagerung AA 113 i. V. m. der beabsichtigten Planung keine Bedenken bestehen. (siehe 1.4) Bei der Altablagerung AA 113 handelt es sich um die Deponie Beukenhorst, auf der bereits 2013 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		Nr. AA 114) im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld erfasst. Westlich angrenzend ist die Altablagerung 3817 M 2002 (Bi-Nr. AA 113) verzeichnet. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Bezug auf die Katasterflächen ist die zuständige untere Boden-schutzbehörde der Stadt Bielefeld zu beteiligen. Ggf. notwendigen Maßnahmen sind vor Realisierung der Planungen abzustimmen. 2. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.“	<u>Der Belang wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 6.4 zum Bodenschutz und im Kapitel 6.5 zu Altlasten berücksichtigt.</u> Nach Prüfung teilt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit, dass hinsichtlich der nordwestlich des Plangebiets liegenden Altablagerung AA 113 i. V. m. der beabsichtigten Planung keine Bedenken bestehen. (siehe 1.4) Bei der Altablagerung AA 113 handelt es sich um die Deponie Beukenhorst, auf der bereits 2013 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 16.12.2021 Zum B-Plan	Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Herford-Bielefeld wie folgt Stellung: Grundsätzlich besteht aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere in Räumen mit guter Agrarstruktur ein hohes Konfliktpotential. Der bekanntermaßen ohnehin seit langem viel zu hohe Verlust an nicht vermehrbare landwirtschaftlich genutzter Fläche wird hierdurch noch weiter vorangetrieben und erhöht den Konkurrenz- und Nutzungsdruck auf die verbleibende Fläche mit den damit verbundenen wirtschaftlichen und ökologischen Nachteilen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine ehemalige Bodendeponie-Fläche, die im Entwurf des Regionalplanes OWL als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen ist. Dabei besitzt sie aufgrund der gegebenen Landschaftsstrukturen eine gewisse Brückenfunktion und ist gleichzeitig eine hofnahe Fläche des rund 700 m westlich liegenden Pferdebetriebes, sodass m.E. durch die Planung durchaus eine Beeinträchtigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu bedarf es keiner Abwägung. Der Einwender trägt einen Sachverhalt vor, mit dem Ergebnis, dass er Bedenken anmeldet. Zu diesen Bedenken wird abgewogen - siehe unten. Den Belangen der regenerativen Energiegewinnung wird an dieser Stelle, auf einer Deponiefläche der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Das sind der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		der Agrarstruktur im Westzipfel Jöllennecks gegeben ist. Insgesamt ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken, solange im Stadtgebiet noch ausreichend bebaute Flächen, d.h. in erster Linie Dachflächen, vorhanden sind, die noch nicht der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Bei Weiterführung der vorliegenden Planung ist die befristete Ausweisung der Fläche zur Photovoltaik-Nutzung mit der festgesetzten Nachnutzung Landwirtschaft von hier aus zu begrüßen. Ich rege an, im Rahmen der Eingriffsregelung auch die durch die Photovoltaikanlage über die geplante Laufzeit eingesparte CO₂-Menge zu berücksichtigen und mit Ökopunkten zu bewerten. Darüber hinaus ist der Eingriff innerhalb des Plangebietes auszugleichen und ein gegebenenfalls erzielter Überhang i.S. eines Ökokontos auf andere ausgleichspflichtige Vorhaben zu übertragen.	Planungsanlass und das Planungsziel. Es ist keine heute in agrarlandwirtschaftlicher Nutzung stehende Fläche betroffen. Den Bedenken wird mit einer Befristung der Laufzeit der PV-Anlage gefolgt. Die Nutzung der heutigen planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Photovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Photovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; die Fläche ist als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft (auf ehemals Fläche für die Abfallentsorgung (rekultivierte Deponie)) zur Verfügung zu stellen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit (Photovoltaik-Anlage) landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Standort nicht um eine vorzugswürdige landwirtschaftliche Fläche handelt. Die Fläche ist eine rekultivierte Deponiefläche, die als Grünland genutzt werden kann. Eine Ackerbaufläche ist hier nicht vorhanden. Hinweis: Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Detmold hat die Planung bzgl. der Agrarstruktur sowie der allgemeinen Landeskultur geprüft und keine Bedenken vorgetragen. Der Anregung wird bei der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Bilanzierung nicht gefolgt. Grundsätzlich kann überlegt werden, den Wert hier abzuziehen, der sich durch die CO₂-Einsparung der PV-Anlage ergibt. Dieses Vorgehen ist aber nicht in den Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung verankert. Zudem sind bei der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		Da ohnehin eine zweimalige Mahd des unter und zwischen den Modulen wachsenden Grünlandes vorgesehen ist, sollte dies bei der Aufstellung der Module berücksichtigt und beispielsweise deren Bodenfreiheit auf 80 cm erhöht werden. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes zum benachbarten Ackerschlag sind die Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen gemäß §§ 36, 41-43 NachbG NRW zur Grundstücksgrenze zu beachten, dauerhaft einzuhalten und in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Diese betragen bei Einfriedungen 50 cm, bei Hecken bei der m.E. zu erwartenden Wuchshöhe 2 m (von der Außenseite der Hecke gemessen). Redaktionell weise ich darauf hin, dass bei der Feldblock-ID offenbar ein Zahlendreher aufgetreten ist, diese müsste DENWLI 05	Berücksichtigung der CO₂-Einsparung wesentliche Parameter nicht stabil und unterliegen Schwankungen. Eine Berücksichtigung der Klimabilanz (Ausstoß von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalent) ist aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage und geeigneter Rechenmodelle im Rahmen der Eingriffsregelung nicht üblich. Daher müsste eine Einberechnung auf Basis eines selbst zu entwickelnden Modells erfolgen, was keinerlei Rechtssicherheit bietet. Im Übrigen erfolgt eine Berücksichtigung der CO₂-Bilanz auch nicht bei Projekten mit negativer Klimabilanz (z.B. Straßen, Gewerbeflächen, Landwirtschaftliche Betriebe), für welche ansonsten ein wesentlich höherer Kompensationsbedarf anfielen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass eine Beweidung einer Mahd vorzuziehen ist, da sich durch den selektiven Fraß eine heterogene Vegetationsstruktur entwickeln kann. Festgesetzt ist eine Mindesthöhe. Da noch nicht abschließend feststeht, welche ggf. Beweidungsnutzung unterhalb der Module erfolgen wird, ist demnach auch ein Modulabstand von 1,00 m möglich. Die Anregung wird berücksichtigt. In die (sonstigen) Hinweise des Bebauungsplanes wird aufgenommen: <u>Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen gemäß §§ 36, 41-43 NachbG NRW</u> <u>Zu an das Plangebiet angrenzenden und benachbarten Ackerschlägen sind die Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen zur Grundstücksgrenze zu beachten und dauerhaft einzuhalten. Diese betragen bei Einfriedungen 0,50 m, bei Hecken 2,00 m (von der Außenseite der Hecke gemessen).</u> <u>Die Angabe wird in der Begründung redaktionell angepasst.</u>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		3817 48 65 lauten.	
2.12	Stadtwerke Netzinformation und Geodienste 10.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Wir haben jedoch keine Bedenken vorzubringen, da unsere Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass die im vorliegenden Nutzungs- und Gestaltungsplan eingezeichnete 10 kV-Freileitung abgebaut worden ist. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass die alte Trasse auch zukünftig nicht mehr für Versorgungszwecke benötigt wird und somit in den Planunterlagen entfallen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist in der Katasterunterlage ausgewiesen. Die Unterlage kann nicht verändert werden. Daher bleibt der eingetragene Leitungsverlauf weiterhin sichtbar.
2.13	moBiel GmbH 14.12.2021 Zum B-Plan	Seitens von moBiel bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans-Nr. II/J 41 "Solarpark Deponie Schiefe Breede", zu welchem wir im Rahmen der Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind. Da es sich um eine Freiland Photovoltaikanlage handelt, ist eine Beschreibung der ÖPNV-Erschließung in der Begründung zum Bebauungsplan nicht notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
2.15	Westnetz GmbH 13.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Als Anlage zu Ihrem o. a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o. g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der "Westnetz GmbH" befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.16	Pledoc GmbH 02.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 878 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m² aufweist. Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv in einen extensiv bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen vorgenommen. Das Ziel ist der Erhalt und die Förderung der Vielfalt heimischer Ackerwildkräuter und die Ausbildung von Ackerwildkrautgesellschaften. Als sekundäres Ziel wird eine Förderung der Vielfalt heimischer Tierarten angestrebt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		zung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	
2.17	GASCADE Gas-transport GmbH 24.11.2021 Zum FNP und B-Plan	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WIN-GAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 878 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m² aufweist. Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv in einen extensiv bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen vorgenommen. Das Ziel ist der Erhalt und die Förderung der Vielfalt heimischer Ackerwildkräuter und die Ausbildung von Ackerwildkrautgesellschaften. Als sekundäres Ziel wird eine Förderung der Vielfalt heimischer Tierarten angestrebt.
2.20	Avacon AG 22.11.2021 Zum B-Plan	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zukünftige Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie bitte digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.	
2.21	TennT TSO GmbH 20.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange . Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.22	Amprion GmbH 30.11.2021 Zum FNP und B-Plan	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens . Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle relevanten und bekannten Ver- und Entsorgerunternehmen sind entsprechend der Bielefelder Liste beteiligt worden.
2.23	Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld 16.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Die Stadt Bielefeld beabsichtigt die Nachnutzung einer ehemaligen Deponie durch eine Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das Vorhaben hilft die Energiewende umzusetzen und die Energiesicherheit zu erhöhen. Die Planung ist sinnvoll und nachvollziehbar. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bitten um weitere Einbeziehung ins Planverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.30	LWL-Archäologie für Westfalen 14.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Im Planungsgebiet liegt ein Siedlungsplatz der vorrömischen Eisenzeit, von dem zahlreiche Funde vorliegen. Im Vorfeld von Bodeneingriffen sind in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, durch eine archäologische Fachfirma archäologische Untersuchungen durchzuführen. Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014, zu § 3 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. § 29 DSchG NRW die	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt. Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und - sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein-, die Flächen fachgerecht ausgraben. Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen empfehlen wir daher, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LWL-Archäologie für Westfalen ist am 01.02.2022 darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dem Plangebiet um eine rekultivierte Abfalldeponie handelt. Das Plangebiet ist also bereits einmal vollständig "umgegraben" worden. Daraufhin ist die erneute Stellungnahme vom 07.02.2022 des LWL-Archäologie für Westfalen erfolgt. (siehe unten) Vor dem Hintergrund der neu eingegangenen Stellungnahme hat sich die Abwägung der ersten Stellungnahme erübrigt.
2.30	LWL-Archäologie für Westfalen 07.02.2022 Zum FNP und B-Plan	Da es sich bei dem Plangebiet um eine rekultivierte Abfalldeponie handelt sind die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis „Kulturgeschichtliche Bodenfunde“ hinreichend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.31	Geologischer Dienst NRW 21.12.2021 Zum FNP und B-Plan	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: <u>Baugrund</u> Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Bodendeponie „Schief Breede“. Der Baugrund besteht aus künstlichen Aufschüttungen. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Baugrunduntersuchung erfolgt im Rahmen des Bauantrages. Grundsätzlich ist von einer ausreichenden Gründung bei der Stahlträger-Rammung ohne / mit Betonierung der Deponie für die Pfosten der Module auszugehen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
2.37	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 01.12.2021 Zum FNP	Als Kreiskoordinator LNU bin ich vom Landesbüro der Naturschutzverbände mit der Stellungnahme zu dem Verfahren betraut worden. Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Umweltplanungsbüros Höke kann ich mich bereits insoweit anschließen, dass eine nähere, umfassende artenschutzrechtliche Betrachtung sowohl in Hinblick auf Amphibien als auch in avifaunistischer Hinsicht notwendig ist. Unklar ist nach den vorliegenden Unterlagen, in welcher Form die Flächen als extensives Grünland gepflegt werden sollen. 1. Wer ist für die Pflege zuständig? 2. Wer bezahlt dafür? 3. Wie soll die dort wachsende Biomasse verwertet werden? 4. Ist zwischen Solarpaneelen überhaupt eine reguläre Bewirtschaftung möglich? Von diesen Fragen hängt Einiges ab, wie und in welche Richtung sich die Fläche entwickeln wird. Daher bitte ich Sie, diese Fragen an den Planverfasser weiterzuleiten, oder mir weiterführende Hinweise zu geben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die umfassende artenschutzrechtliche Betrachtung wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zur Verfügung gestellt. 1. + 2. Die Pflege und die Kostenübernahme wird über den Durchführungsvertrag geregelt. Grundsätzlich ist der Vorhabenträger für die Pflege verantwortlich. Dieser kann die Pflege auf den Betreiber der Anlage übertragen. 3. Die Handhabung sowie die Verwertung der wachsenden Biomasse ist nicht Teil des Bauleitplanes. Es kann zudem auf der Fläche eine Beweidung erfolgen. 4. Der Abstand von ≥ 100 cm zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante ermöglicht eine reguläre Pflege der Fläche. Der Abstand ist von ursprünglich 80 cm auf 100 cm erhöht worden. Dieser ermöglicht ausreichend Streulichteinfall für die Vegetationsentwicklung.
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 23.12.2021 Zum B-Plan	Vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld sind Sie mit Teilen der Vorplanung und Steuerung der Öffentlichkeitsbeteiligung des oben genannten Baugebiets beauftragt. Von dem Träger öffentlicher Belange LNU NRW e.V. bin ich nun mit der Stellungnahme beauftragt: 1. Beschreibung der Flächen Anlass zur Planung ist die Errichtung einer FPV – Anlage mit einer Nennleistung von 3,4 MW, was etwa der Leistung einer mittelgroßen Windkraftanlage entspricht, auf einer Fläche von 3,84 ha auf einer alten Bodendeponie zwischen Pödinghausen und Eickum im „Dreiländereck“ zwischen Enger, Herford und Bielefeld. In unmittelbarer westlicher Nachbarschaft befindet sich bereits eine Solaranlage auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Altablagerung AA 114 wurde von 2005 bis 2011 rekultiviert.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		der ehemaligen Boden- und Restmülldeponie Beukenhorst. Ursprünglich wurden beide Deponien einmal als Tonkuhlen genutzt, und hatten nach deren Auflassung einen hervorragenden naturschutzfachlichen und geologischen Wert. Die Deponie Beukenhorst 2, die sich direkt östlich daran anschloss, und die nun nach der Flur „Schiefe Breede“ genannt wird, wurde nach Auflassung 1994 vor allem mit anfallendem Bodenaushub verfüllt, dann wieder mit Ton abgedeckt und „renaturiert“ und bis zum heutigen Tage als Intensivgrünland genutzt. (vgl. Geologie und Paleontologie Westfalen Heft 68). Nach Abfallrecht sind solche Flächen zwingend zu renaturieren. Der dort befindliche Oberboden ist ein sehr toniger Löss mit sehr geringen Sandanteilen. Er lässt sich leicht in dünne Walzen kneten und muss wohl aus der Umgebung stammen. Bei der abschließenden Behandlung ist darauf Rücksicht zu nehmen. Zu bemerken ist, dass das Landschaftsbüro Höke wohl andere Bodenproben genommen haben muss, da sie den Boden als steinig bis sandig bezeichnet haben. Möglicherweise ist die Deponie mit verschiedenen Bodentypen bedeckt worden. Zurzeit ist die Fläche nach Nordwesten, Süden und Osten von einem schmalen Gehölzsaum umgeben. Westlich der Fläche befindet sich bei der Einfahrt zu Limbergs Hof ein kleines Sieksystem mit insgesamt fünf teilweise verlandeten Teichen mit hervorragendem naturschutzfachlichem Wert. Teilweise sind die Sieke zusätzlich ausgekoffert worden. Im Bereich des östlichen Teiches befindet sich noch ein schöner Aufschluss von Tonstein aus dem Ober-Plinsbachium. Das dauerhafte Renaturierungsgebot solcher alter Deponieflächen hindert jedoch nicht die Schaffung von Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch für maximal 30 Jahre, welches hier geschaffen werden soll, ehe die Flächen tatsächlich ihrer eigentlichen Bestimmungen zugeführt werden sollen. Dies bedingt den Abbau von sämtlichen Vorrichtungen und Anlagen auf den Flächen etwa bis zum Jahre 2055. Der Bau der FPV – Anlage soll ohne Funda-	Im Umweltbericht bezieht man sich auf die Informationen aus der BK 50 des Geologischen Dienstes. Diese zeigt die allgemein vorherrschenden Bodentypen. Bei der Altablagerung weist einen Fremdbestandteil von 10 % auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In angrenzende Flächen wird nicht eingegriffen. Bei Bodendeponien handelt es sich um privilegierte Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen. Dem Ziel der Rekultivierung wird durch die Errichtung der PV nicht entgegengetreten. Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		mente nur mit Erdankern aus Stahl gegründet werden. Die Solarpaneele sollen in südlich ausgerichteten Reihen in mindesten 50 cm und höchstens 3 Meter Abstand vom Bodenniveau stehen. Umgrenzt werden soll die Anlage dann von einem Stabgitterzaun, der allerdings nach unten etwa 20 Zentimeter über das Bodenniveau reichen soll, so dass die dort heimischen Säugetiere (außer Rehe) ungehinderter Durchschlupf fänden. Obwohl die Planung aus Umweltschutzgesichtspunkten, Investitionen in erneuerbare Energien und Ergreifung von Maßnahmen gegen den Klimawandel, sehr begrüßenswert ist, stellt sie doch aus naturschutzfachlicher Sicht einen großen, schwerwiegenden Eingriff in unsere Kulturlandschaft, das Ravensberger Hügelland dar: Nach dem FNP ist das Gebiet als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen, nach dem Regionalplan als BSLE Schutzgebiet zur landschaftsorientierten Erholung. Rechtlich gesichert ist die BSLE Zone zwar nicht als Naturschutzgebiet, jedoch als Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Den darin gebotenen Schutzzwecken ist gleichwohl ein erhebliches Gewicht beizumessen, da diese ein Stück noch unzerschnittener Landschaft unseres Ravensberger Hügellandes mit seinen wichtigen Biotopverbundsystemen aus lössbedeckten Rückenflächen durchschnitten von sehr artenreichen Siekssystemen sichert. Immer schneller wird diese freie Landschaft durch verschiedene artfremde Nutzungen gestört und zersiedelt, wozu selbstverständlich auch eine FPV – Anlage gehört, die hier keinesfalls privilegierten Vorrang, wie agrarische Nutzungen genießt. Daher ist vom Grundsatz her dem massiven Flächenfraß in die freie Landschaft hinein entgegenzuwirken. Zwar ist die Fläche selbst durch die vorherigen Nutzungen naturschutzfachlich stark entwertet, da sich ein ökologisches Gleichgewicht von Bodenleben, Pflanzen und Tieren erst nach Jahrzehnten wieder einstellt,	nommen. Optimal wäre eine Abstandsweite der Reihen von einer Modulbreite. Der Abstand von ≥ 100 cm zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante ermöglicht eine reguläre Pflege der Fläche. Der Abstand ist von ursprünglich 80 cm auf 100 cm erhöht worden. Dieser ermöglicht ausreichend Streulichteinfall für die Vegetationsentwicklung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die generelle naturschutzfachliche Funktion der Fläche bleibt auch nach Errichtung der PV erhalten. Da das Grünland zum Großteil vorhanden bleibt und die Pflege extensiviert wird, bleibt die Diversität ebenfalls erhalten oder wird ggf. sogar gesteigert. Für die FPV-Anlage besteht ein Planungserfordernis, da nicht nach § 35 (1) BauGB privilegiert. In der Gesamtabwägung erhält die FPV-Anlage grundsätzlich Vorrang agrarischer Nutzung, da es sich bei der Fläche um eine ehemalige Deponie handelt und auf diesen Flächen im Umfeld bereist solche Anlagen vorhanden sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es finden keine Eingriffe in Siekfläche statt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)																																																									
		jedoch ist die westlich gelegene Siekfläche bislang weitestgehend von Naturzerstörungen verschont geblieben. Auf den umfassenden weiträumigen Schutz dieser Flächen muss daher ein Hauptaugenmerk gerichtet werden. a) Dort finden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope eine Calthion palustris (Sumpfdotterblumenwiese) und weiter im Südosten jenseits der Eickumer Straße ein Cariicion remotae (ein durch die Winkelsegge gekennzeichnete Quellmoorbereich). Beide Bereiche beherbergen, oder beherbergen potentiell, wichtige planungsrelevante Arten. Folgende indigene Feuchtauen - Arten konnten dort im Dezember noch aufgefunden werden: Epilobium hirsutum, Galium molugo Iris pseudocarus Scirpus sylvaticus Veronica becca- bunga Carex pendula Carex remota Sie zeigen einerseits das typische Artenspektrum auf, andererseits, dass es sich um kein oligotrophes, sondern eher um meso- bzw. eutrophes Gebiet mit Störungstendenzen geht. b) Die Gehölzstreifen und kleinen Wäldchen beherbergen folgende Gehölzarten: <table><tr><td>Acer montanum</td><td>spontan</td><td>Bergahorn</td></tr><tr><td>Betula pendula</td><td>spontan</td><td>Gemeine Birke</td></tr><tr><td>Carpinus betulus</td><td>spontan</td><td>Hainbuche</td></tr><tr><td>Crataegus monogyna</td><td>spontan</td><td>Weißdorn</td></tr><tr><td>Salix caprea</td><td>spontan</td><td>Salweide</td></tr><tr><td>Acer campestre</td><td>angepflanzt</td><td>Feldahorn</td></tr><tr><td>Corylus avellana</td><td>angepflanzt</td><td>Haselnuss</td></tr><tr><td>Populus hybrida</td><td>angepflanzt</td><td>Hybridpappel</td></tr><tr><td>Prunus avium</td><td>angepflanzt</td><td>Vogelkirsche</td></tr><tr><td>Quercus petraea</td><td>angepflanzt</td><td>Traubeneiche</td></tr><tr><td>Sarothamnus scoparius</td><td>gebietsfremd</td><td>Besenginster</td></tr></table> In der Krautschicht konnten noch diese Arten festgestellt werden: <table><tr><td>Aegopodium podagraria</td><td>indigen</td><td>aungiersch</td></tr><tr><td>Anthyrium Filix mas</td><td>indigen</td><td>Wurmfarn</td></tr><tr><td>Arctium minus</td><td>indigen</td><td>Kleine Klette</td></tr><tr><td>Artemisia vulgaris</td><td>indigen</td><td>Beifuß</td></tr><tr><td>Aster novi belgii</td><td>neophytisch</td><td>Neubelgien - Aster</td></tr><tr><td>Deschampsia caespitosa</td><td>indigen</td><td>Rasenschmiele</td></tr><tr><td>Galeopsis tetrahit</td><td>indigen</td><td>Gemeiner Hohlzahn</td></tr><tr><td>Geranium robertianum</td><td>indigen</td><td>Stinkender Storchschnabel</td></tr></table>	Acer montanum	spontan	Bergahorn	Betula pendula	spontan	Gemeine Birke	Carpinus betulus	spontan	Hainbuche	Crataegus monogyna	spontan	Weißdorn	Salix caprea	spontan	Salweide	Acer campestre	angepflanzt	Feldahorn	Corylus avellana	angepflanzt	Haselnuss	Populus hybrida	angepflanzt	Hybridpappel	Prunus avium	angepflanzt	Vogelkirsche	Quercus petraea	angepflanzt	Traubeneiche	Sarothamnus scoparius	gebietsfremd	Besenginster	Aegopodium podagraria	indigen	aungiersch	Anthyrium Filix mas	indigen	Wurmfarn	Arctium minus	indigen	Kleine Klette	Artemisia vulgaris	indigen	Beifuß	Aster novi belgii	neophytisch	Neubelgien - Aster	Deschampsia caespitosa	indigen	Rasenschmiele	Galeopsis tetrahit	indigen	Gemeiner Hohlzahn	Geranium robertianum	indigen	Stinkender Storchschnabel	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht ergänzt. (vgl. S. 18 ff im Umweltbericht)
Acer montanum	spontan	Bergahorn																																																										
Betula pendula	spontan	Gemeine Birke																																																										
Carpinus betulus	spontan	Hainbuche																																																										
Crataegus monogyna	spontan	Weißdorn																																																										
Salix caprea	spontan	Salweide																																																										
Acer campestre	angepflanzt	Feldahorn																																																										
Corylus avellana	angepflanzt	Haselnuss																																																										
Populus hybrida	angepflanzt	Hybridpappel																																																										
Prunus avium	angepflanzt	Vogelkirsche																																																										
Quercus petraea	angepflanzt	Traubeneiche																																																										
Sarothamnus scoparius	gebietsfremd	Besenginster																																																										
Aegopodium podagraria	indigen	aungiersch																																																										
Anthyrium Filix mas	indigen	Wurmfarn																																																										
Arctium minus	indigen	Kleine Klette																																																										
Artemisia vulgaris	indigen	Beifuß																																																										
Aster novi belgii	neophytisch	Neubelgien - Aster																																																										
Deschampsia caespitosa	indigen	Rasenschmiele																																																										
Galeopsis tetrahit	indigen	Gemeiner Hohlzahn																																																										
Geranium robertianum	indigen	Stinkender Storchschnabel																																																										

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		Geum urbanum indigen Bergnelkenwurz Glechoma hederacea indigen Gundermann Hedera helix indigen Efeu Rubus Fruticosus indigen Brombeere Stellaria graminea indigen Grassternmiere Urtica dioica indigen Gemeine Brennnessel In diesen siedlungsferneren Waldgesellschaften finden wir nur wenige Störzeiger mit geringen Deckungsgraden. Dies zeigt auf, dass diese Waldgesellschaften nicht komplett gestört sind. c) Auf der Fläche der künftigen FPV – Anlage selbst wächst eine intensiv genutzte Fettwiese, ohne botanischen Besonderheiten, sie ist auf Grund ihres Charakters artenarm, die wesentlichen Arten dürften auch im Dezember noch zu sehen gewesen sein. Es sind dieses:  Achillea millefolium Gemeine Schafgabe Cirsium arvense Ackerkratzdistel Cirsium vulgare Gemeine Distel Dactylis glomerata Knäuelgras Heraclium spondyleum Wiesenbärenklau Plantago lanceolata Spitzwegerich Stellaria media Vogelmiere Taraxacum officinale Löwenzahn  Hinzu kommen die eingesäten Grassorten. Diese Fläche ist von geringem ökologischen Wert, durch richtige Pflege, kann dieser jedoch gesteigert werden. Schon jetzt zeigen sich am Rande der Fläche einige Waldarten, wie zum Beispiel Bergnelkenwurz. Es ist zu vermuten, dass	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		diese Tendenz sich verstärkt, wenn die Beschattungsflächen größer werden. Im Endeffekt werden sich auf der Fläche Lichtverhältnisse, wie in einem Vorwaldstadium einstellen. Durch die Kombination von zweimal gemähten Flächen in der Mitte zwischen den Paneelen und Rückschnitt bzw. Schlegelung an den Paneelen selbst könnten sich Strukturen entwickeln, die die Artenvielfalt fördern. 2. Betroffene Schutzgüter und Maßnahmen a) Voraussetzung wäre der Verzicht auf Düngung, der Verzicht auf Pestizide und Insektizide und die Mahd zum richtigen Zeitpunkt. Auf zusätzliche Einsaaten mit Regiosaatgut z.B. von Rieger – Hoffmann sollte unbedingt verzichtet werden. Hilfreich ist weder die Einsaat mit Saatgut der Provinienz U6 noch die der Mischung U2. In beiden Mischungen sind Samen von gebietsfremden Florenelementen zu finden, die am Standort zu Florenverfälschung führen. So enthält die Mischung U2 große Teile von Leucanthemum vulgare und Centaurea jacea. Beides sind kritische Arten, die bereits auf der Roten Liste stehen. Die hier im Ravensberger Hügelland indigenen Formen mit Ihrem speziell angepassten Insektenhabitat findet man kaum noch. In anderen Mischungen (U6) findet sich der Wiesenstorchschnabel, der im Ravensberger Hügelland total gebietsfremd ist und sich hier durch die fehlerhaften Ansaaten immer mehr ausbreitet. Verzichtet man hingegen auf „Blumenwiesenmischungen“ und beschränkt sich auf die traditionell angebauten Grasmischungen, so erhält man im Laufe der Jahre durch entsprechende Pflegemaßnahmen ein indigenes, artenreiches Biotop, dass sich je heller es ist, desto näher einer heimisches Glatthaferwiese annähert. Besser als die zweimalige Mahd der Fläche wäre eine Schafbeweidung. Hier wäre eine temporäre Schafbeweidung einer Wanderherde deutlich der Dauerbeweidung durch wenige Schafe der Vorrang zu geben. Einer Dauerbeweidung führt wegen des Düngungseffekts kaum zu einer Aushagerung der Flächen, auch die Entwicklung zu mehr Artenvielfalt hin wird nur suboptimal angeregt.	Grünland wird gem. Punkt 1.4 „Eingrünung“ hergestellt und gepflegt. Eine Neueinsaat wird nur notwendig, wenn großflächig in das vorhandene Grünland eingegriffen wird. Eine Beweidung der Fläche durch Schafe ist generell möglich. In welcher Form die Beweidung stattfindet, ist jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens festzulegen. Die Festlegung der Art der Beweidung obliegt dem Eigentümer und ist

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		Eine Wanderherde hingegen imitiert die Bewirtschaftungsweise der klassischen Ravensberger Kulturlandschaft sehr gut, in der die Biotopverbünde auch durch die Beweidungsformen bestens vernetzt waren. Eine natürliche Artenwanderung findet durch die Zoochorie, also die Diasporenübertragung durch Wollanhaftungen und Tritt, statt. Abzulehnen ist, die Umgrenzung der Fläche mit einem Stabgitterzaun, der wohl weniger größere Säugetiere, sondern Vandalismus auf der Fläche verhindern soll. Zwar mag es sein, dass aus praktischen Erwägungen heraus eine solche Umzäunung als besonders pflegearm präferiert wird, aber ein solcher zwei Meter hoher Stabgitterzaun passt nicht in die freie Landschaft. Ein solcher würde letztlich wie ein monströses Bauwerk wirken, welches eine Sonderbaufläche abgrenzen und einen harten Kontrapunkt zur freien Landschaft setzte. Bezogen auf die rechtlich festgesetzte Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets für die Erholung der Menschen wäre ein von weitem kaum sichtbarer Maschendrahtzaun deutlicher harmonischer in die Landschaft eingefügt. Er wirkte wie zufällig dort vorhanden und nicht störend. Schließlich wäre ein solcher Zaun deutlich kostengünstiger und würde - jedenfalls im Wesentlichen- ebenfalls noch groben Vandalismus verhindern. Auf jeden Fall ist essentiell, dass ein ausreichender Durchschlupf für Säugetiere (außer Wildschweinen und Rehen) vorgesehen wird. Eine Durchschlupfhöhe von 20 cm macht Tieren den Durchschlupf möglich, Menschen aber nicht. Schließlich gilt hinsichtlich der FPV – Anlage, dass bei einer Abwägung der Schutzgüter des Naturschutzes in einem Landschaftsschutzgebiet, gegenüber den überragend wichtigen Klimazielen, denen man sich durch die Errichtung einer FPV – Anlage ein Stück weit nähert, dass die Eingriffe in den Biotopverbund, • in die dort noch freien unzerschnittenen Räume, • in die Erholungsfunktion für die Menschen • und die weitere Förderung der Zersiedlung der Landschaft durch allgemeine Bebauung tolerabel sind bzw. die Fehlförderung hingenommen werden kann.	zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmen. Stabgitterzäune sind unzulässig. Es sind grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene bzw. luftdurchlässige Zäune (z.B. Maschendrahtzaun) zu verwenden. Die Einfriedung ist zur Sicherung und zum Schutz der Strauchhecke als „kaninchensicherer Wildschutzzaun“ herzustellen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe entfällt. Ein ausreichender Durchschlupf für Säugetiere (außer Wildschweinen und Rehen) mit einer Durchschlupfhöhe von 20 cm kann nicht berücksichtigt werden, da der Zaun zur Sicherung und zum Schutz der Strauchhecke als „kaninchensicherer Wildschutzzaun“ zu erfolgen hat. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)																		
		Beobachtung steht. Die Amphibien befanden sich zum Zeitpunkt der Beauftragung in Winterruhe und wurden daher nicht aufgefunden, allerdings ihre floristische Umgebung hier mit <i>Epilobium hirsutum</i>  und <i>Veronica becca – bunga</i>.   <i>(Die Verschmutzungen dieses Zulaufs des Jöllenbecker Mühlenbachs rühren von den LKW – Bewegungen der Firma Jochen Welp Recycling her. In wie weit dort auch umweltgefährdende Stoffe eingetragen werden, kann nicht beurteilt werden.)</i> Jedenfalls beherbergen diese Habitate ein reiches Amphibienleben und zwei Reptilienarten von hohem naturschutzfachlichem Wert und planungsrelevant. Amphibien <table><tr><td>Bufo bufo</td><td>Erdkröte</td><td>§</td></tr><tr><td>Pelophylax kl. Esculentus</td><td>Teichfrosch</td><td>§</td></tr><tr><td>Pelophylax lessonae</td><td>Kleiner Wasserfrosch</td><td>§§, Rote Liste 3</td></tr><tr><td>Triturus cristatus</td><td>Kammolch,</td><td>§§, Rote Liste 3</td></tr></table> Reptilien <table><tr><td>Anguis fragilis</td><td>Blindschleiche</td><td>§ Rote Liste Vorwarnliste</td></tr><tr><td>Zootoca vivipara</td><td>Waldeidechse</td><td>§ Rote Liste Vorwarnliste</td></tr></table>	Bufo bufo	Erdkröte	§	Pelophylax kl. Esculentus	Teichfrosch	§	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	§§, Rote Liste 3	Triturus cristatus	Kammolch,	§§, Rote Liste 3	Anguis fragilis	Blindschleiche	§ Rote Liste Vorwarnliste	Zootoca vivipara	Waldeidechse	§ Rote Liste Vorwarnliste	
Bufo bufo	Erdkröte	§																			
Pelophylax kl. Esculentus	Teichfrosch	§																			
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	§§, Rote Liste 3																			
Triturus cristatus	Kammolch,	§§, Rote Liste 3																			
Anguis fragilis	Blindschleiche	§ Rote Liste Vorwarnliste																			
Zootoca vivipara	Waldeidechse	§ Rote Liste Vorwarnliste																			

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)
		Legende: § = besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG §§ = streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Nach § 44 BNatG ist es verboten, besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das heißt, dass es verboten wäre, beim Bau der Anlage in Kauf zu nehmen, dass diesen mit „§“ bezeichneten Arten in irgendeiner Form beeinträchtigt würden. Noch strenger ist der Schutz der mit „§§“ bezeichneten Arten, diese dürfen auch in ihrer Winterruhe und in ihrem Lebensraum in keiner Weise gestört werden. Es würde diese Stellungnahme überspannen, den Entwurf eines Artenschutzkonzepts vorzugeben, jedoch ist ein solches von Fachfirmen z.B. dem Umweltplanungsbüro Höke in enger Abstimmung mit unserer Facharbeitsgemeinschaft Amphibien (unter Leitung von Brigitte Bender) zu entwickeln. Dabei wäre mindestens auf die richtigen Mahdzeiträume vor der Sommerwanderung der Amphibien in ihre Sommerlebensräume also bis spätestens 1. Juniwoche, sowie auf den zeitlich richtigen Gehölzschnitt auch unter avifaunistischen Gesichtspunkten zu achten. Das Artenschutzkonzept sollte auch die Anlage von weiteren Tümpeln, Totholzhäufen, Steinhäufen, offene Sonnenflächen für Echsen, Blindschleichen enthalten. Ganz entscheidend ist auch die Anlage des Amphibienschutzzauns während der Bauphase. Wo dieser genau verlegt werden soll, ist jedenfalls auch mit der AG-Amphibien abzustimmen, die diese Flächen seit Jahrzehnten kennt. Ein Vorschlag ist ja bereits gemacht worden, dieser ist jedoch nur ein grober Anhaltspunkt. 	Die Abstimmung erfolgt mit dem zust. Fachamt, entsprechend der UNB Bielefeld

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (Berücksichtigung im Bauleitplan)												
		Die Erschließung der Fläche während der Bauphase, muss diese zwingend vom Kamphofweg erfolgen, um weitere Störungen der Habitate im Sieksystem durch LKW-Bewegungen zu verhindern. <u>Pilze</u> Mycologisch wurde die Fläche nicht untersucht. Auf Grund der relativen Eutrophierung der Fläche ist jedoch auch nicht mit planungsrelevanten Pilzvorkommen zu rechnen. <u>Insekten</u> Entomologisch ist die Fläche ebenfalls nicht untersucht worden, jedoch wäre damit zu rechnen, dass sich bei Einsatz einer Blumensamenmischung lediglich die Ubiquisten unter den Insekten und nicht die dort spezialisierten Arten durchsetzen würden. Mit guter Pflege der Fläche setzt sich langfristig die standortgerechtere Insektenfauna durch. <u>Vögel</u> Ähnliches gilt für die avifaunistische Untersuchung. Aus jüngsten Untersuchungen ist uns das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht bekannt. Allerdings ist wahrscheinlich, dass auf der Fläche Passer montanus (Feldsperling, Rote Liste 3) ein Habitat hat. Da das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten wenigstens nicht unwahrscheinlich ist, ist daher jedenfalls eine erweiterte Artenschutzprüfung mit einem entsprechenden Monitoring durchzuführen. <u>Fledermäuse</u> Laut LANUV Fundortekataster sind im betroffenen Quadranten 3817.3 (Bünde) folgende planungsrelevante Fledermausarten festgestellt worden: <table><tr><td>Eptesicus serotinus</td><td>Breitflügelfledermaus</td></tr><tr><td>Myotis daubentonii</td><td>Wasserfledermaus</td></tr><tr><td>Nyctalus noctula</td><td>Abendsegler</td></tr><tr><td>Pipistrellus nathusii</td><td>Rauhautfledermaus</td></tr><tr><td>Pipistrellus pipistrellus</td><td>Zwergfledermaus</td></tr><tr><td>Plecotus auritus</td><td>Braunes Langohr</td></tr></table> Für alle Arten ist die Planfläche zunächst ein geeignetes Nahrungshabitat, eine erweiterte Artenschutzprüfung ist vom artenschutzrechtlichen Fachbeitrag allerdings für überflüssig gehalten worden, da die Planfläche weder Wochen- noch Schlafstuben für	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nyctalus noctula	Abendsegler	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Die Erschließung findet über den Kamphönerweg statt. Deswegen kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Sieksystem. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der AFB wurde um eine avifaunistische Kartierung ergänzt. Die Ergebnisse wurden ebenfalls in den Umweltbericht zum Entwurf aufgenommen. 2022 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die lediglich potenzielle Brutvorkommen von Star und Turmfalke im Umfeld des Plangebiets ergaben. Diese werden durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Ein Monitoring wird aufgrund dessen nicht notwendig. Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit der FPV-Anlage durch mögliche Spiegelungen zu unterbinden werden Wafer oder spiegelungsarme
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus														
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus														
Nyctalus noctula	Abendsegler														
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus														
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus														
Plecotus auritus	Braunes Langohr														

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		4. oder Schafbeweidung 5. Amphibienschutzzaun in Abstimmung mit der AG des NWV e.V.. 6. Anlage von Totholzflächen, Tümpeln, Steinhäufen und Sonnenflächen 7. Erweiterte Artenschutzprüfung für Vögel und Fledermäuse	Der Hinweis zum Verzicht auf Regiosaatgut von z.B. Rieger – Hoffmann ist nachvollziehbar. Es wird festgesetzt: <u>Unterhalb der Photovoltaikmodule ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut vorzunehmen (Typ gem. späterer Nutzungsintention Frisch-/Fettwiese/Basismischung, Magerwiese oder -weide, Herkunft (-sregion 02) und Pflege (Beweidung oder zweimalige Mahd je Jahr [1. Mahd Ende Mai bis zum 1.6., 2. Mahd ab dem 1.10. bis zum 1.2.]. Nach der Einsaat: Verzicht auf Düngung in den ersten 3 Jahren, danach Grunddüngung mit bis zu 20 t Stallmist/ha/a in 2 Gaben).</u> In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Beweidung einer Mahd vorzuziehen ist, da sich durch den selektiven Fraß eine heterogene Vegetationsstruktur entwickeln kann. Ferner ist die Eigenentwicklung der Fläche im Sinne der Selbstbegrünung einer Ansaat vorzuziehen, sofern keine erheblichen Eingriffe in die anstehende Vegetation erfolgen. Der Verlauf des Zauns ist mit der UNB abzustimmen. Das Baufeld ist im Vorgriff der Baumaßnahme bis Mitte Februar durch einen Amphibienschutzzaun gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern. Hierzu erfolgt eine Festsetzung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine Anlage von Totholzflächen, Tümpeln, Steinhäufen und Sonnenflächen wird durch das Vorhaben nicht zwingend notwendig und ist allenfalls freiwillig in Abstimmung mit dem Betreiber der PV-Anlagen zu erbringen. Die Anregung wird berücksichtigt. Für die Artengruppe der Vögel erfolgt von März bis Juli 2022 eine Kartierung um Konflikte auszuschließen zu können. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind gem. Artenschutz-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Äußerungen (Anregungen, Hinweise) (Hervorhebung diesseits)	Stellungnahme der Verwaltung (<u>Berücksichtigung im Bauleitplan</u>)
		8. Erschließung der Baustelle über den Kamphönerweg 9. Keine Rodung von Gehölzflächen (siehe oben) 10. Keine Bautätigkeit ohne Tageslicht (siehe oben)	rechtlichen Fachbeitrag keine weiteren Untersuchungen notwendig, da das Plangebiet keine potenziellen Fledermausquartiere aufweist. <u>Die verkehrliche Erschließung wird über die private Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zugunsten des dort anstehenden Gehölzbestandes ausgeschlossen und ausschließlich über den Kamphönerweg vorgesehen.</u> <u>Festsetzung eines Zu- und Abfahrverbotes entlang der privaten Straßenverkehrsfläche im Westen des Plangebietes.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Erschließung der Baustelle über den Kamphönerweg erfolgt, sind nach aktuellem Planungsstand keine Rodungen notwendig. Die Anregung wird berücksichtigt. Bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird festgesetzt: <u>Baustellenarbeiten sind lediglich bei Tageslicht durchzuführen.</u>

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

2.19 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben:

- 2.2 LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- 2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- 2.29 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- 2.38 Hansestadt Herford

3. Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der städtischen Ämter und Fachdienststellen wurden ausgewertet und, soweit städtebaulich zweckmäßig, bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Es folgt eine Übersicht der wesentlichen Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

▪ Nutzungsplan

- Festsetzung eines Zu- und Abfahrverbotes entlang der privaten Straßenverkehrsfläche im Westen des Plangebietes.
- Verbreiterung der festgesetzten Pflanzflächen auf mind. 5,50 m bis max. 6,50 m bei gleichzeitiger Rücknahme der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Kennzeichnung der Altablagerung (Bi-Nr. AA 114).
- Benennung des Bezugspunktes (Höhenbezugspunkt in m über NHN (Normalhöhen-null) aus DGM10 2013) redaktionell in der Planzeichnung

▪ Gestaltungsplan

- Ergänzung der zulässigen Zu-/Abfahrt am Kamphönerweg

▪ Textliche Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften

- Die Festsetzung 3.2 (höhe baulicher Anlagen) wird bzgl. der Mindesthöhe der Modultischunterkante (1,00 m) ergänzt.
- Die Festsetzung 3.2 (Höhe baulicher Anlagen) wird bzgl. der Mindesthöhe der Einfriedung (1,60 m) ergänzt. Die Festsetzung einer Mindesthöhe entfällt. Ein ausreichender Durchschlupf für Säugetiere (außer Wildschweinen und Rehen) mit einer Durchschlupfhöhe von 20 cm kann nicht berücksichtigt werden, da der Zaun zur Sicherung und zum Schutz der Strauchhecke als „kaninchensicherer Wildschutzzaun“ zu erfolgen hat.
- Die Festsetzung zu 6.1 (Grünmaßnahmen unterhalb der Modultische) wird bzgl. Saatgut etc. neu gefasst bzw. präzisiert.
- Die Festsetzung zu 6.2 (Randeingrünung / Strauchhecke) wird neu gefasst bzw. präzisiert.
- Aufnahme von Festsetzungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (neue Ziffer 8).
- Aufnahme von baugestalterischen Festsetzungen zur Ausführung der Einfriedung / Zaunanlage (neue Ziffer 9).
- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises für den Fall von Bodenfunden / Erdaushub (Kampfmittel in Ziffer 11).
- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises für den Fall von bodengeschichtlichen Funden (Archäologie in Ziffer 11).
- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises zur Einhaltung der Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen gemäß §§ 36, 41-43 NachbG NRW. (Abstände in Ziffer 11)

▪ **Begründung**

- Erstellung und Ergänzung des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung einschließlich naturschutzfachlicher Eingriffsbilanzierung und Artenschutzfachbeitrag.
- Begründung Kapitel 6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz: Ergänzung der Ausführungen zur westlich des Plangebietes angrenzenden Altablagerung 3817 M 2002 (Bi-Nr. AA 113).
- Begründung Kapitel 6.5 Altlasten und Kampfmittel: Ergänzung der Ausführungen zu den Altablagerungen
- Begründung Kapitel 6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz: Ausführung, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Grün-/Freifläche ohne klimatischen Schutzbedarf handelt. Planbedingt werden keine nächtlichen Kaltluftprozesse mit Relevanz für umliegende wärmebelastete Siedlungsbereiche beeinträchtigt.

260. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Ergänzung zum Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) vom 26.04.2022 zur gesamtstädtischen Bewertung der Realisierung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen